

## **Art. 10 Bayerischer Klimarat**

(1) <sup>1</sup>Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz kann zur Beratung und Unterstützung in den Fragen des Klimaschutzes und Klimawandels Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen heranziehen (Bayerischer Klimarat). <sup>2</sup>Der Bayerische Klimarat unterbreitet dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz seine Vorschläge im Rahmen regelmäßiger Zusammenkünfte.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden von dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz für die Dauer von drei Jahren berufen. <sup>2</sup>Sie bestimmen ein Mitglied, das den Vorsitz innehat. <sup>3</sup>Wiederberufung ist zulässig.